

2. Verordnungen des Gemeinderates über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe nach Artikel I dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens am 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

3. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der in Ziffer 2 bezeichneten jeweiligen Verordnung muss, wer öffentlichen Grund in der Gemeinde durch Anlagen gemäß Teil B Z. 5 oder 6 des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe in der Fassung dieses Gesetzes gebraucht, der Gemeinde unter Anschluss von schematischen Darstellungen der Leitungsnetze und ihrer Längen in zweifacher Ausfertigung die Bemessungsgrundlagen bekannt geben und die Gebrauchserlaubnis beantragen. Die Gemeinde hat auf Grund dieses Antrages die Gebrauchserlaubnis zu erteilen und die Gebrauchsabgabe gemäß Tarif/Teil B festzusetzen. Der Anspruch auf die Gebrauchsabgabe entsteht unbeschadet des Zeitpunktes, in dem die Gebrauchserlaubnis erteilt und die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben wird, mit Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung nach Ziffer 2.